



EBG
BERN

Reglement Rudolf Beutler Fonds

Ausgabe vom 6. Mai 2013
Anpassungen vom 3. Juni 2008
Anpassungen vom 3. Juni 2014

V2.0 17.3.14 Vd strat

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Zweck und Verwendung	2
3	Geldanlage	2
4	Gesuche und Entscheidungsablauf.....	3
5	Revisionsstelle	3
6	Reglementsgenehmigung und Reglementsänderungen.....	3

1 Einleitung

Die Verwendung dieses Vermögens wird wie folgt geregelt:

2 Zweck und Verwendung

Die Fondsgelder sollen langfristig für die Genossenschafterinnen und Genossenschafter der EBG Bern verfügbar sein, deshalb wird grundsätzlich nur der Kapitalertrag verwendet, dh das Vermögen soll längerfristig erhalten bleiben.

Der Kapitalertrag soll im Prinzip für Massnahmen zur Förderung des Zusammenlebens in der EBG Bern eingesetzt werden.

Massnahmen zur Förderung des Zusammenlebens in der EBG Bern können sein:

- Unterstützung von Lokalitäten, die der Förderung des Zusammenlebens dienen wie zB gemeinsame Pergolas, Begegnungszentren, Quartiertreffs, Spielplätze und deren Ausrüstung, öffentliche Grillstellen inkl Ausrüstung usw.
- Unterstützung von Anlässen, die der Förderung des Zusammenlebens dienen: gemeinsame Ausflüge (zB Seniorenausflüge, Juniorenausflüge usw), übrige gemeinsame Anlässe (zB siedlungsbezogene Kinderfeste, Siedlungsfeste generell), Jubiläumsanlässe (zB 100. GV, Siedlungsjubiläen usw)
- Unterstützung der Integration von Genossenschafterinnen und Genossenschaftern aus andern Kulturkreisen
- Unterstützung von Eingliederungsmassnahmen von invaliden Genossenschafterinnen und Genossenschaftern zB Rollstuhlgängigkeit verbessern usw).
- Unterstützung weiterer Vorhaben, die der Verbesserung des Zusammenlebens in den Siedlungen der EBG Bern dienen.

Ausgeschlossen sind Mietzinsreduktionen (durch Mietzinsausgleichsfonds abgedeckt) sowie Entschädigungen an Funktionäre der EBG Bern.

Bei ernsthaften finanziellen Problemen der EBG Bern (zB Zahlungsunfähigkeit) kann der Vorstand durch eine 2/3 Mehrheit beschliessen, Gelder des Fonds, inkl Fondsvermögen, für geeignete Massnahmen einzusetzen.

Grundsätzlich können nur Erträge aus den Vorjahren verteilt werden. Der nicht verwendete Kapitalertrag eines Jahres wird dem Fondsvermögen zugeschlagen. Maximal können der aktuelle Ertrag und allfällige nicht verteilte Erträge aus Vorjahren eingesetzt werden.

Bei der Verteilung des Ertrages ist darauf zu achten, dass alle Siedlungen der EBG Bern gleichwertig behandelt werden.

3 Geldanlage

Das Fondsvermögen ist so anzulegen, dass eine angemessene Verzinsung mit grösstmöglicher Sicherheit erreicht werden kann. Möglich ist ebenfalls die Ablösung von Hypotheken der EBG; dabei ist das Fondsvermögen zu den Hypothekarsätzen der SBB Pensionskasse (gewichteter Durchschnitt der EBG Hypotheken) zu verzinsen. Wenn die SBB Pensionskasse für die Eisenbahner-Baugenossenschaften keine Hypothekendarlehen mehr gewährt, ist der Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) anzuwenden.

4 Gesuche und Entscheidungsablauf

Einzelne Genossenschafterinnen und Genossenschafter oder Gruppen von Genossenschafterinnen und Genossenschafte rn können Gesuche für Beiträge aus dem Rudolf Beutler Fonds an ihre Siedlungskommission stellen.

Der Rudolf Beutler Fonds wird gemäss Organisationsreglement durch die Kulturkommission (KuK) der EBG verwaltet. Die KuK prüft die Gesuche z.H. des Vorstandes und stellt die entsprechenden Anträge. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Gesuche (Mehrheitsentscheid).

Wenn keine Gesuche eingehen bzw keine Bewilligungen erteilt werden können, kann die Kommission eigene Vorschläge an den Vorstand vorlegen.

5 Revisionsstelle

Die laufende Überwachung des Rudolf Beutler Fonds obliegt der Revisionsstelle diese erstattet darüber jährlich einen Bericht. Im Jahresbericht der EBG Bern wird die Verwendung der Gelder aufgezeigt.

6 Reglementsgenehmigung und Reglementsänderungen

Im Falle der Aufhebung des Fonds hat die Generalversammlung über die Verwendung der allfällig noch vorhandenen Mittel zu bestimmen. Reglementsänderungen sind durch die GV zu genehmigen.

Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 6. Mai 2003 genehmigt und in Kraft gesetzt. Die Artikel 2, und 4 sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 3. Juni 2008 an die Organisation gemäss den ab 1. Januar 2008 gültigen Statuten angepasst worden.

Die Artikel 3 und 4 sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 3. Juni 2014 an die neuen Regelungen des Organisationsreglementes angepasst worden.

Bern, 3. Juni 2014

Der Präsident:

Leiter Verwaltungskommission:

Rudolf Wachter

Marino Stoppiello

Verteiler:

- Vorstand
- Geschäftsstelle
- GPK
- Siedlungskommissionen